



## **Aktienoptionsplan 2009**

Der Aktienoptionsplan 2009 der ELMOS Semiconductor AG („Aktienoptionsplan“) weist die folgenden wesentlichen Merkmale auf.

### **1. Bezugsberechtigte**

Im Rahmen des Aktienoptionsplans 2009 werden in schriftlicher Form Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft und an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter unterhalb des Vorstands der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft und unterhalb der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen ausgegeben. Bezugsberechtigt sind alle während des jeweiligen Ausgabezeitraums fest angestellten Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen. Insgesamt werden für alle Gruppen der Bezugsberechtigten zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans 2009 bis zum 5. Mai 2014 maximal 1.000.000 Bezugsrechte ausgegeben („Gesamtvolumen“). Die Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- a) Für Mitglieder des Vorstands der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft insgesamt maximal 20% des Gesamtvolumens der Bezugsrechte;
- b) Für Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und für Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen unterhalb des Vorstands der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen unterhalb der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen insgesamt maximal 20% des Gesamtvolumens der Bezugsrechte;
- c) Für alle anderen, nicht unter die vorstehenden Gruppen a) oder b) fallenden Mitarbeiter der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen maximal 60% des Gesamtvolumens der Bezugsrechte.

Die Bezugsberechtigten erhalten stets nur Bezugsrechte als Angehörige einer der vorstehend genannten Personengruppen. Einzelheiten legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. – soweit die Ausgabe an Mitglieder des Vorstands erfolgt – der Aufsichtsrat fest.

### **2. Ausgestaltung**

- a) Eigeninvestment

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Teilnahmevoraussetzung für einzelne Gruppen von Bezugsberechtigten an dem Aktienoptionsplan 2009 ein Eigeninvestment von einer Aktie pro einer bestimmten, vom Vorstand bzw. – soweit die Ausgabe an Mitglieder des Vorstands erfolgt – vom Aufsichtsrat festzulegenden Anzahl von Bezugsrechten einschließlich einer Mindesthaltefrist hierfür

festlegen. Einzelheiten des Eigeninvestments legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. – soweit die Ausgabe an Mitglieder des Vorstands erfolgt – der Aufsichtsrat fest.

b) Ausgabe der Bezugsrechte

Während der Laufzeit des Aktienoptionsplans 2009 können Bezugsrechte in einer oder mehreren jährlichen Tranchen („Tranchen“) an alle Bezugsberechtigten zusammen aus dem Gesamtvolumen der Bezugsrechte ausgegeben werden. Keine Tranche darf höher als 50% des Gesamtvolumens sein. Die Tranchen verteilen sich auf die einzelnen Gruppen von Bezugsberechtigten gemäß den in Ziffer 1. a) – c) genannten Prozentsätzen.

Die Ausgabe der Bezugsrechte einer Tranche darf innerhalb der folgenden Zeiträume („Erwerbszeiträume“) erfolgen:

- binnen 45 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der (endgültigen) Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahrs oder
- jeweils binnen 45 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der (endgültigen) Ergebnisse des ersten, zweiten oder dritten Quartals eines laufenden Geschäftsjahrs,

spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Ende des zum Zeitpunkt der Zuteilung laufenden Quartals. Der Tag der Zuteilung der Bezugsrechte („Ausgabetag“) soll für die jährlichen Tranchen konzernweit einheitlich sein und wird vom Vorstand bzw. – soweit es die Mitglieder des Vorstands betrifft – vom Aufsichtsrat festgelegt.

c) Wartefrist und Ausübungszeitraum

Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartefrist von drei Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden („Wartefrist“). Der Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) bzw. – soweit es die Mitglieder des Vorstands betrifft – der Aufsichtsrat kann für sämtliche oder einen Teil der im Rahmen einer Tranche ausgegebenen Bezugsrechte eine längere Wartefrist festlegen.

Die Ausübung der Bezugsrechte kann von den Bezugsberechtigten, deren Dienst-/Arbeitsverhältnis ungekündigt ist, in den auf den Ablauf der Wartefrist folgenden drei Jahren außerhalb der Ausübungssperrfristen erfolgen. Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- der Zeitraum vom 21. Kalendertag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tags der Hauptversammlung;
- der Zeitraum von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien in einem Börsenpflichtblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „ex Bezugsrechte“ notiert werden;
- der Zeitraum vom 15. Kalendertag vor der Veröffentlichung der (vorläufigen) Quartalsergebnisse bis zur Veröffentlichung der (endgültigen) Quartalsergebnisse sowie

- der Zeitraum vom 15. Dezember bis zur Veröffentlichung des (endgültigen) Jahresergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die vorstehend genannten Ausübungsfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte.

Im Übrigen müssen die Bezugsberechtigten die Beschränkungen beachten, die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z.B. den insiderrechtlichen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes, ergeben.

d) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für die einzelnen Tranchen entspricht – vorbehaltlich einer etwaigen Anpassung auf Grundlage der vorgesehenen Höchstgrenze für den erzielbaren Vermögensvorteil bzw. von Verwässerungsschutzbestimmungen – 150% des Mittelwerts der Schlussauktionspreise der Aktie der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Handelstagen vor dem Vorstandsbeschluss bzw. – soweit es die Mitglieder des Vorstands betrifft – vor dem Aufsichtsratsbeschluss über die Ausgabe und die Festlegung der Einzelheiten der jeweiligen Tranche. Mindestausübungspreis ist der auf eine Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals.

Der durch Ausübung des Bezugsrechts erzielte Vermögensvorteil des Bezugsberechtigten (Differenz zwischen dem Schlussauktionspreis der Aktie der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Ausübung des Bezugsrechts und dem Ausübungspreis) darf das Vierfache des bei Ausgabe festgesetzten Ausübungspreises („Höchstgrenze“) nicht überschreiten. Im Fall einer Überschreitung der Höchstgrenze wird der Ausübungspreis angepasst und entspricht der Differenz zwischen dem Schlussauktionspreis der Aktie der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Ausübung des Bezugsrechts und dem Vierfachen des Ausübungspreises. Der Vorstand bzw. – soweit es die Mitglieder des Vorstands betrifft – der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann im Einzelfall beschließen, dass die Höchstgrenze angemessen verringert wird.

e) Erfolgsziel

Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Schlussauktionspreis der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor dem Ausübungstag den Ausübungspreis erreicht oder übersteigt.

f) Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Bezugsrechte unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte

Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Bezugsrechten liegt, ist der Vorstand der Gesellschaft bzw. – soweit es die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betrifft – der Aufsichtsrat ermächtigt, die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung der Zahl von Bezugsrechten oder durch die Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht insoweit jedoch nicht.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch der Bezugsberechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis je Aktie herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleiben das Bezugsrecht und der Ausübungspreis unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsrechtsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Herabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder mit einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Bezugsrecht zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie angepasst.

Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet insofern nicht statt; dies gilt auch dann, wenn an Stelle von Aktien insgesamt eine Barzahlung erfolgt.

g) Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar. Zulässig ist eine Ausgabe an oder Übertragung auf Dritte, die die Bezugsrechte treuhänderisch für den Bezugsberechtigten halten und/oder verwahren. Nach Ablauf von drei Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag können die Bezugsberechtigten die Bezugsrechte verpfänden, sofern die Bezugsrechte zu diesem Zeitpunkt ausgeübt werden können. Die Bezugsrechte sind ferner im Todesfall auf den Ehegatten, die Eltern und die Kinder des Bezugsberechtigten vererbbar. Die Ausübungsbedingungen können eine Verpflichtung bzw. Berechtigung des oder der Erben des Bezugsberechtigten zur Ausübung der Bezugsrechte innerhalb von drei Monaten ab dem Erbfall bzw. dem späteren Ablauf der Wartefrist vorsehen.

h) Erfüllung der Bezugsrechte

Zur Bedienung der Bezugsrechte der Bezugsberechtigten kann die Gesellschaft auch eigene Aktien der Gesellschaft einsetzen.

Den Bezugsberechtigten kann außerdem angeboten werden, an Stelle von Aktien der Gesellschaft einen Barausgleich zu erhalten. Der Barausgleich ergibt sich aus der Differenz zwischen dem



Schlussauktionspreis der Aktie der ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Ausübung des Bezugsrechts und dem Ausübungspreis.

Die Entscheidung, ob den Bezugsberechtigten im Einzelfall ein Barausgleich angeboten wird, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. – soweit es die Mitglieder des Vorstands betrifft – der Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei ihrer Entscheidung alleine vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten zu lassen. Die Bezugsbedingungen sollen so gestaltet werden, dass diese Wahlmöglichkeit für die ELMOS Semiconductor Aktiengesellschaft besteht.

### **3. Weitere Regelungen**

Die weiteren Einzelheiten für den Aktienoptionsplan 2009 werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands betroffen sind, und durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit andere Berechtigte betroffen sind.

Soweit Mitgliedern der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften Bezugsrechte angeboten werden, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für den Aktienoptionsplan 2009 weitere Einzelheiten durch die jeweils dort für die Festlegung der Vergütung zuständigen Organe festgelegt. Soweit die Mitarbeiter von Konzerngesellschaften betroffen sind, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für den Aktienoptionsplan 2009 weitere Einzelheiten durch die jeweiligen Geschäftsführungen festgelegt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

- a) die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten,
- b) das Festlegen von Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsplans 2009,
- c) das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte sowie
- d) die Regelung über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen, wie z.B. Ausscheiden des Bezugsberechtigten aus den Diensten des Konzerns oder Tod des Bezugsberechtigten.

### **4. Besteuerung**

Sämtliche Steuern, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten durch die Bezugsberechtigten oder bei der Veräußerung der Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

### **5. Berichtspflicht**

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans 2009 und die Ausgestaltung der den Bezugsberechtigten eingeräumten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.